

Öffentliche Sitzung

Auszug aus der Niederschrift der 10. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 24.06.2015

6.3	Lärmschutzwand an der A 61 (Herr Heinrichs, BfM)	
-----	--	--

Herr Heinrichs:

Da nun die Lärmschutzwand an der A 61 gebaut werden soll, gibt es auf Grund eines Gutachtens Schadenersatzansprüche der Landwirte? Ist bekannt, ob die Wohngebiete durch die Änderung der Schallwirkung stärker belastet werden?

Antwort der Verwaltung:

Schadenersatzansprüche der Landwirte können auf Grundlage des Gutachtens offensichtlich nicht geltend gemacht werden, da das Gutachten keine wesentliche Verschlechterung des Klimas für die Obstbauern gesehen hat, da die Autobahn schon eine gewisse Höhe hat und die Schallschutzmauer die Situation nicht derart verschlechtert.

Bereits bei der Planung und Berechnung der Schallschutzmauer wird die Schallwirkung berücksichtigt und die angrenzende Bebauung entsprechend beachtet, so dass man bei einem fachkundigen Planungsbüro davon ausgehen kann, dass keine zusätzlichen Lärmbelastungen entstehen.

Meckenheim, den 25.08.2015

Sabine Gummersbach
Schriftführer/in